

Vermögensteuer: Rot-grüne Bundesländer wollen Steuer wieder einführen

Die rot-grün geführten Bundesländer Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Baden Württemberg und das SPD-geführte Hamburg haben angekündigt, nach der Sommerpause eine Gesetzesinitiative im Bundesrat zur Wiedererhebung der Vermögensteuer zu starten.

Hintergrund

In der Folge des Beschlusses des BVerfG vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91 - wurde die Vermögensteuer für Veranlagungszeiträume ab 1997 nicht mehr erhoben. Es war nach dem Beschluss des BVerfG nicht mehr zur Verabschiedung einer verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung, vor dem vom Gericht vorgegebenen Termin 31.12.1996, gekommen.

Gesetzgebungsinitiative

Die rot-grün regierten Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Baden Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie das SPD-regierte Hamburg bereiten derzeit einen Gesetzentwurf für die Wiederbelebung der Vermögensteuer vor. Dieser Gesetzentwurf soll nach der Sommerpause in den Bundesrat eingebracht werden. Diskutiert wird danach eine Vermögensteuer, die sowohl privates als auch betriebliches Vermögen umfasst. Es wird ein Steuersatz von 1 % diskutiert. Der Freibetrag für natürliche Personen wird angedacht mit 2 Mio. Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten mit 4 Mio. Euro. In die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer soll danach auch das Betriebsvermögen von Personengesellschaften einfließen. Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sollen auch Kapitalgesellschaften sein, wobei hier über Verfahren nachgedacht wird, eine Doppelbesteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaften dem Anteilseigner zu mildern oder zu beseitigen.

Ausblick: Auch wenn der Bundesrat dieser Gesetzgebungsinitiative zustimmen sollte, ist derzeit nicht zu erwarten, dass der Bundestag seine Zustimmung gibt. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass das Thema Vermögensteuer Gegenstand des bevorstehenden Bundestagswahlkampfes wird.

Fundstelle

Finanzministerium NRW, [Pressemitteilung vom 08.08.2012](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.